

12.11.2010

Der Bundestag hat in seiner 72. Sitzung am 12.11.2010 das

Gesetz zur nachhaltigen und sozial ausgewogenen Finanzierung der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-Finanzierungsgesetz – GKV-FinG)

Drucksachen 17/3040, 17/3360, 17/3441, 17/3696, 17/3697

beschlossen.

Nachstehend ein Auszug aus dem Gesetz

§ 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 bis 9 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Verwaltungsausgaben der einzelnen Krankenkasse dürfen sich in den Jahren 2011 und 2012 gegenüber dem Jahr 2010 nicht erhöhen. Zu den Verwaltungsausgaben zählen auch die Kosten der Krankenkasse für die Durchführung ihrer Verwaltungsaufgaben durch Dritte. Abweichend von Satz 2 sind

1. Veränderungen der für die Zuweisung nach § 270 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c maßgeblichen Bestimmungsgrößen

sowie

2. Erhöhungen der Verwaltungsausgaben, die auf der Durchführung der Sozialversicherungswahlen beruhen, es sei denn, dass das Wahlverfahren nach § 46 Absatz 2 des Vierten Buches durchgeführt wird, zu berücksichtigen. In Fällen unabweisbaren personellen Mehrbedarfs durch gesetzlich neu zugewiesene Aufgaben kann die Aufsichtsbehörde eine Ausnahme von Satz 2 zulassen, soweit die Krankenkasse nachweist, dass der Mehrbedarf nicht durch Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven gedeckt werden kann. Die Sätze 2 und 3, Satz 4 Nummer 2 und Satz 5 gelten für die Verbände der Krankenkassen entsprechend.“

b) Die folgenden Absätze werden angefügt:

(6) Bei Krankenkassen, die bis zum 31. Dezember 2011 nicht an mindestens zehn Prozent ihrer Versicherten elektronische Gesundheitskarten nach § 291a

ausgegeben haben, reduzieren sich abweichend von Absatz 4 Satz 2 die Verwaltungsausgaben im Jahr 2012 gegenüber dem Jahr 2010 um zwei Prozent. § 291a Absatz 7 Satz 7 gilt entsprechend. Für die Bestimmung des Versichertenanteils ist die Zahl der Versicherten am 1. Juli 2011 maßgeblich.“

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (§ 4 SGB V)

Zu Absatz 6

Die Kosten für die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und der Telematikinfrastruktur bleiben bei der Feststellung der Verwaltungsausgaben unberücksichtigt (§ 291a Absatz 7 Satz 7 SGB V bzw. Erlass des Bundesministeriums für Gesundheit zur Änderung des Kontenrahmens und der amtlichen Statistik vom 16. Januar 2004).

Die Sonderregelung in Absatz 6 dient darüber hinaus dem Zweck, dass die Krankenkassen zur Verbesserung des Datenschutzes, der Missbrauchsbekämpfung sowie der Verbesserung der Wirtschaftlichkeit die für sie geltenden gesetzlichen Regelungen zur Einführung der elektronischen Gesundheitskarten umsetzen und mit der Ausgabe der elektronischen Gesundheitskarten an ihre Mitglieder beginnen. Bei Krankenkassen, die die gesetzlichen Vorgaben nicht umsetzen und damit auch die vorgegebenen Möglichkeiten zur Reduzierung des Missbrauchs sowie der Steigerung der Wirtschaftlichkeit nicht nutzen, sollen die Verwaltungskosten im Jahr 2012 gegenüber 2010 um zwei Prozent gekürzt werden. Die Kürzung trifft die nach § 291a Absatz 7 Satz 7 bereinigten Verwaltungsausgaben zusätzlich. Die Bezugsgröße für die Krankenkasse ist die Zahl der Mitglieder nach dem Vordruck KM 6 der Statistik über die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung zum 1. Juli 2011.